

Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Kreisstadt Dietzenbach



1. REGELUNG:	Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	18.01.2011
3. INKRAFTTRETEN:	18.01.2011

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Begriffe der Korruption
3. Zuständigkeit
4. Zweck
5. Tätigkeiten
6. Verschwiegenheit
7. Kompetenzen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Inkrafttreten



Dienstanweisung zur Korruptionsprävention

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bereiche der Kreisstadt Dietzenbach.

2. Begriffe der Korruption

Die Erscheinungsformen der Korruption sind vielfältig. Es existiert jedoch eine allgemein anerkannte, weit gefasste Arbeitsdefinition, die auch vom Bundeskriminalamt verwendet wird und folgende Merkmale als Kennzeichen der Korruption aufzählt:

- Missbrauch einer Funktion in Verwaltung, Wirtschaft und Politik
- Fehlverhalten auf Veranlassung von außen oder durch Eigeninitiative
- Erlangen oder Anstreben eines Vorteils für sich oder einen Dritten
- Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit oder ein Unternehmen
- Geheimhaltung bzw. Verschleierung der Handlungsweise.

Die bekanntesten Korruptionsstraftaten:

- Bestechung und Bestechlichkeit
- Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme

3. Zuständigkeit

Die Aufgabe der Korruptionsprävention wird dem Fachbereich 10 - Zentrale Verwaltung & Bürgerdienste - zugewiesen. Zur/Zum Antikorruptionsbeauftragten wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereichs durch den Bürgermeister bestellt.

Die/Der Antikorruptionsbeauftragte ist Ansprechpartner und Vertrauensperson der Kreisstadt Dietzenbach für die Beschäftigten, Bürger, Firmen, Behörden und politischen Gremien.

Bestehende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten anderer Organisationseinheiten bleiben unberührt.

4. Zweck

Sinn und Zweck der Tätigkeiten im Bereich der Korruptionsprävention ist es, auf die Gefahren der Korruption bereits im Vorfeld hinzuweisen und durch ständige Aktionen und verschiedenster Form daran zu erinnern, um eventuelle Korruptionsfälle erst gar nicht entstehen zu lassen. Bei aktuellen Angelegenheiten ist die Mitwirkung bei der Aufklärung Bestandteil der Tätigkeit.

Ein weiterer Zweck ist die zentrale Aufgabenwahrnehmung und Bündelung des Wissens zur Korruptionsbekämpfung und gleichartiger Vorkommnisse in



unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung. Dabei ist die Erzielung einer einheitlichen Reaktion für alle Bereiche der Verwaltung anzustreben.

5. Tätigkeiten

Folgende Aufgaben werden der/dem Antikorruptionsbeauftragten übertragen:

- sie/er ist Kontaktstelle zwischen Verwaltung, politischen Gremien, Behörden, Firmen und Bevölkerung
- sie/er informiert den Bürgermeister über Hinweise oder Vorwürfe auf Korruption. Danach wird in Abstimmung mit dem Bürgermeister unter Beteiligung der Personalabteilung das weitere Verfahren festgelegt
- sie/er arbeitet in Absprache mit dem Bürgermeister mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft eng zusammen
- sie/er ist Ansprechpartner im Wege der Amtshilfe für Polizei und Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Bürgermeister
- sie/er bekommt im Gegenzug Informationen über die allgemeine Korruptionslandschaft, über Handlungsmuster- und weisen der Täter sowie darüber, wo Kontrollmechanismen bisher versagt haben
- sie/er erarbeitet Präventionsmaßnahmen und Anregungen und setzt diese nach Genehmigung durch den Bürgermeister auch um
- sie/er berät die Organisationseinheiten der Kreisstadt Dietzenbach hinsichtlich Korruptionsgefährdung und Korruptionsvermeidung
- sie/er erledigt die Berichterstattung bei Korruptionsfällen gegenüber dem Bürgermeister
- sie/er bietet sachbezogene Fortbildung in verschiedenen Formen an.

6. Verschwiegenheit

Die/Der Antikorruptionsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber dem Bürgermeister sowie den sonstigen zu beteiligenden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

7. Kompetenzen

Die/Der Antikorruptionsbeauftragte hat im Zusammenhang mit den zugewiesenen Zuständigkeiten eigene Kontrollbefugnisse und ist bei der Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben weisungsunabhängig und direkt dem Bürgermeister unterstellt.

Für den Bereich der Korruptionsprävention wird ein eigenes Postfach in der Poststelle eingerichtet. Die Eingangspost wird ungeöffnet zugeteilt.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die/Der Antikorruptionsbeauftragte bereitet Öffentlichkeitsarbeit über Korruptionsprävention vor.



Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit sind zum Beispiel:

- Information der Bevölkerung über das grundlegende Verbot der Annahme von Zuwendungen durch öffentliche Bedienstete (Geldwerte, Sachwerte und sonstige Vorteile).
- Aufklärung der Öffentlichkeit über strafrechtliche Folgen bei Korruptionsdelikten wie Vorteilsnahme, Bestechung und Bestechlichkeit.
- Aushändigung des Merkblattes bzw. des Aufgabenkataloges zur Korruptionsvorbeugung an interessierte Personen.
- Übersendung des Merkblatts bzw. Aufgabenkataloges zur Korruptionsprävention an Adressaten wie Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer und ähnliche Verbände zwecks Unterrichtung bzw. Weiterleitung an ihre Mitglieder.
- Aufforderung an Verbände/Firmen und andere Organisationen, die Abgabe von Geschenken und Ähnlichem zu unterlassen.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über/mit dem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereich in der Verwaltung und nur nach Absprache mit dem Bürgermeister.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 18.01.2011 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 01. September 2004.

Dietzenbach, 18. Januar 2011

Jürgen Rogg
Bürgermeister

